

**Berufsgenossenschaftliche Vorschrift
für Sicherheit und Gesundheit
bei der Arbeit**

BGV B 1
(bislang vorgesehene
VBG 91)

BG-Vorschrift

Umgang mit Gefahrstoffen

vom 1. April 1999



VBG

Verwaltungs-Berufsgenossenschaft
die Berufsgenossenschaft
der Banken, Versicherungen, Verwaltungen,
freien Berufe und besonderer Unternehmen

Diese BG-Vorschrift ist eine Unfallverhütungsvorschrift im Sinne des § 15 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII).

Durchführungsanweisungen geben vornehmlich an, wie die in den BG-Vorschriften normierten Schutzziele erreicht werden können. Sie schließen andere, mindestens ebenso sichere Lösungen nicht aus, die auch in technischen Regeln anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ihren Niederschlag gefunden haben können. Durchführungsanweisungen enthalten darüber hinaus weitere Erläuterungen zu BG-Vorschriften.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Geltungsbereich	
§ 1 Geltungsbereich	4
II. Betrieb	
§ 2 Auskunftspflichten	5
§ 3 Beauftragung von Fremdunternehmen beim Umgang mit krebserzeugenden oder erbgut- verändernden Gefahrstoffen	6
III. Ordnungswidrigkeiten	
§ 4 Ordnungswidrigkeiten	9
IV. Änderung und Aufhebung von Berufsgenossenschaftlichen Vorschriften für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit	
§ 5 Gegenstandslos	10
§ 6 Aufhebung von Unfallverhütungsvorschriften	10
V. Inkrafttreten	
§ 7 Inkrafttreten	10

I. Geltungsbereich

§ 1

Geltungsbereich

Diese Berufsgenossenschaftliche Vorschrift für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit (BG-Vorschrift) gilt für den Umgang mit Gefahrstoffen. Unbeschadet der nachfolgenden Bestimmungen gelten die Vorschriften der Gefahrstoffverordnung über den Umgang mit Gefahrstoffen zum Schutze der Versicherten als BG-Vorschrift entsprechend mit Ausnahme der Regelungen über die arbeitsmedizinische Vorsorge. Über Erlaubnisse und Ausnahmegewilligungen nach der Gefahrstoffverordnung entscheidet die zuständige Behörde. Anzeige-, Vorlage- und Benachrichtigungspflichten nach der Gefahrstoffverordnung bestehen nur gegenüber der zuständigen Behörde.

DA zu § 1:

Die Bestimmungen dieser BG-Vorschrift ergänzen die Festlegungen der Gefahrstoffverordnung zum Umgang mit Gefahrstoffen einschließlich der zugehörigen Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS).

Zum Umgang gehören auch Tätigkeiten, bei denen arbeits- oder verfahrensbedingt Gefahrstoffe entstehen oder freigesetzt werden können.

Die Gefahrstoffverordnung enthält Regelungen über die arbeitsmedizinische Vorsorge in den §§ 28 bis 34 sowie in Anhang VI; hierfür gilt die BG-Vorschrift „Arbeitsmedizinische Vorsorge“ (BGV A 4).

Der Begriff „Gefahrstoffe“ ist in § 19 Abs. 2 Chemikaliengesetz definiert. Unter anderem sind danach Gefahrstoffe auch solche Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse, aus denen bei der Herstellung oder Verwendung gefährliche Stoffe oder Zubereitungen arbeits- oder verfahrensbedingt entstehen oder freigesetzt werden können.

Die Bestimmungen dieser BG-Vorschrift sind auch anzuwenden bei Arbeiten im Gefahrenbereich von Gefahrstoffen. Gefahrenbereich ist ein Arbeitsbereich, in dem Versicherte durch Gefahrstoffe gefährdet sein können, auch wenn sie selbst mit diesen nicht umgehen.

Nur die zuständige Behörde kann Erlaubnisse und Ausnahmegewilligungen nach §§ 41, 43 und 44 Gefahrstoffverordnung erteilen.

Hierzu gehören insbesondere

- Verbote und Beschränkungen nach § 41 Abs. 8 und 9 Gefahrstoffverordnung,
- Ausnahmen von Verwendungsverboten und -beschränkungen (§ 43 Gefahrstoffverordnung),
- Ausnahmen von den Pflichten des Unternehmers nach § 17 Gefahrstoffverordnung (§ 44 Gefahrstoffverordnung).

Auch sonstige Pflichten gegenüber der Behörde – siehe z.B. § 16 Abs. 3a oder § 18 Abs. 3 Gefahrstoffverordnung – bestehen nur ihr gegenüber, sofern in den weiteren Bestimmungen keine andere Regelung getroffen wird.

II. Betrieb

§ 2

Auskunftspflichten

Der Unternehmer hat der Berufsgenossenschaft auf Verlangen alle für den Umgang mit Gefahrstoffen bedeutsamen Angaben zu machen.

DA zu § 2:

Bedeutsame Angaben sind z. B.

- Unterlagen zur Prüfung der Möglichkeit, Ersatzstoffe mit geringerem gesundheitlichen Risiko zu verwenden sowie die Prüfungsergebnisse,
- Unterlagen und Ergebnisse von Ermittlungen und Messungen nach den Technischen Regeln für Gefahrstoffe TRGS 402 „Ermittlung und Beurteilung der Konzentrationen gefährlicher Stoffe in der Luft in Arbeitsbereichen“,
- Herstellungsverfahren, Verwendung, Mengen, Zahl der Beschäftigten, Schutzmaßnahmen,
- Gefahrstoffverzeichnis.

§ 3

Beauftragung von Fremdunternehmen beim Umgang mit krebs- erzeugenden oder erbgutverändernden Gefahrstoffen

(1) Erteilt ein Unternehmer, der mit krebserzeugenden oder erbgutverändernden Gefahrstoffen umgeht oder umgegangen ist, Aufträge an Fremdunternehmer, hat er dafür zu sorgen, daß im Hinblick auf krebs-erzeugende oder erbgutverändernde Gefahrstoffe

1. die mit den Arbeiten verbundenen Gefahren ermittelt und beurteilt werden,
2. ein Arbeitsablaufplan erstellt wird,
3. die erforderlichen Schutzmaßnahmen für eigene Versicherte und Versicherte der Fremdunternehmer festgelegt werden,
4. die Verantwortungsbereiche aller beteiligten Versicherten einschließlich der von Fremdunternehmern abgegrenzt und festgelegt werden,
5. alle Arbeitsabläufe überwacht werden,
6. die bei Zwischenfällen erforderlichen Maßnahmen getroffen werden, einschließlich der Festlegung von Flucht- und Rettungswegen
sowie
7. alle Maßnahmen und Festlegungen in gemeinsamen schriftlichen Aufzeichnungen mit den Fremdunternehmern festgehalten werden.

Entsprechendes gilt, wenn durch die Tätigkeit des Fremdunternehmers Gefahren durch krebserzeugende oder erbgutverändernde Stoffe entstehen können.

(2) Der Unternehmer hat in Abstimmung mit den Fremdunternehmern einen fachkundigen Verantwortlichen (Koordinator) schriftlich zu bestellen. Er hat den Koordinator gegenüber allen beteiligten Versicherten mit Weisungsbefugnis auszustatten. Er hat den Koordinator allen beteiligten Versicherten bekanntzumachen.

(3) Der Unternehmer hat sicherzustellen, daß Arbeiten ständig durch Aufsichtführende überwacht werden. Er hat dafür zu sorgen, daß alle Aufsichtführenden nur mit der schriftlichen Zustimmung des Koordinators benannt werden.

(4) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, daß die beteiligten Versicherten nur mit einer schriftlichen Erlaubnis durch den Koordinator tätig werden, in der die erforderlichen Schutzmaßnahmen aufzuführen sind. Es genügt eine einmal erteilte Erlaubnis, in der der Umfang dieser Arbeiten, die erforderlichen Schutzmaßnahmen und die Namen der Versicherten schriftlich festgehalten sind, wenn Fremdunternehmer sich wiederholende Arbeiten unter gleichen stoff- und verfahrensspezifischen Bedingungen ausführen.

(5) Der Unternehmer hat im Einvernehmen mit dem Fremdunternehmer sicherzustellen, daß die festgelegten Schutzmaßnahmen durchgeführt werden.

DA zu § 3 Abs. 1:

Diese Bestimmung gilt auch für Unternehmer, die Anlagen oder Anlagenteile, die mit krebserzeugenden oder erbgutverändernden Stoffen verunreinigt sind, warten, instandhalten, instandsetzen oder sanieren lassen.

Aus dem Arbeitsablaufplan müssen insbesondere hervorgehen:

- Ort und Zeit der einzelnen Arbeiten,
- Zeitablauf,
- beteiligte Personen,
- anzuwendende Arbeitsverfahren,
- gruppenübergreifende Sicherheitsmaßnahmen,
- Gefahrenbereiche und deren Kennzeichnung,
- Maßnahmen für Zwischenfälle.

Arbeiten, die umfangreiche Verhaltens- und Schutzmaßnahmen erforderlich machen oder bei denen einzelne Arbeitsschritte nur in einer bestimmten Reihenfolge ausgeführt werden dürfen, sind zweckmäßigerweise nach einer arbeitsspezifischen Prüf- oder Arbeitsschrittliste durchzuführen.

B 1

DA zu § 3 Abs. 2:

Als Koordinator darf nur bestellt werden, wer ausreichende Kenntnisse und Erfahrungen insbesondere auf folgenden Gebieten besitzt:

- technische Durchführung der erforderlichen Arbeiten,
- Umgang mit krebserzeugenden oder erbgutverändernden Gefahrstoffen,
- Abwicklung entsprechender Projekte,
- betriebsinterne Organisation.

Das schließt die Kenntnis der Arbeitsmethoden, der möglichen Gefahren, der anzuwendenden Schutzmaßnahmen und der einschlägigen Vorschriften und technischen Regeln ein.

Bei umfangreichen Arbeiten kann es erforderlich sein, die Verantwortung für bestimmte Aufgabenbereiche auf weitere Personen zu übertragen. Auch in diesen Fällen ist ein Koordinator für das Gesamtprojekt zu bestellen.

Die Weisungsbefugnis des Koordinators wird zweckmäßigerweise in dem zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer abgeschlossenen Vertrag vereinbart.

Die Forderung zur Ausstattung mit Weisungsbefugnis ist erfüllt, wenn die Weisungsbefugnis für alle beteiligten Arbeitsgruppen gilt.

Die Weisungsbefugnis des Koordinators gegenüber allen beteiligten Versicherten bedeutet, daß er in alle Pflichten des Unternehmers, die sich aus dieser BG-Vorschrift ergeben, eintritt.

DA zu § 3 Abs. 3:

Aufsichtführender ist, wer die Durchführung von Arbeiten zu überwachen und für die arbeitssichere Ausführung zu sorgen hat. Er muß hierfür ausreichende Kenntnisse und Erfahrungen besitzen sowie weisungsbefugt sein.

Zur „ständigen Anwesenheit“ des Aufsichtführenden siehe Technische Regeln für Gefahrstoffe TRGS 519 „Asbest; Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten“.

DA zu § 3 Abs. 4:

Zu den Schutzmaßnahmen gehören z.B. organisatorische und technische Maßnahmen, Zurverfügungstellung persönlicher Schutzausrüstungen, arbeitsmedizinische Vorsorgemaßnahmen.

Die schriftliche Erlaubnis kann auch für Arbeitsgruppen von Versicherten erteilt werden, die gleichartige Tätigkeiten durchzuführen haben.

Eine schriftliche Erlaubnis ist z.B. ein Erlaubnis- oder ein Arbeitsfreigabeschein.

Für einen einmaligen Auftrag, z.B. bei Reinigungs-, Instandhaltungs- oder Abbrucharbeiten mit besonderen Schutzmaßnahmen, wird ein Erlaubnisschein mit einem begrenzten Gültigkeitszeitraum ausgestellt.

Die Festlegungen auf dem Schein dürfen nachträglich auch durch mündliche Absprachen nicht geändert werden. Ändern sich die Arbeitsverhältnisse, wird der ausgestellte Schein ungültig.

Auf dem Schein ist die ordnungsgemäße Beendigung der Arbeiten vom Aufsichtführenden durch Unterschrift zu bestätigen.

III. Ordnungswidrigkeiten

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 209 Abs. 1 Nr. 1 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen der

§§ 2 oder 3

zuwiderhandelt.

**IV. Änderung und Aufhebung
von Berufsgenossenschaftlichen Vorschriften
für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit**

§ 5

Gegenstandslos

§ 6

Aufhebung von Unfallverhütungsvorschriften

Folgende Unfallverhütungsvorschrift wird aufgehoben:

„Umgang mit krebserzeugenden Gefahrstoffen“ (VBG 113) vom
1. Oktober 1991, in der Fassung vom 1. Januar 1997.

V. Inkrafttreten

§ 7

Inkrafttreten

(1) Diese Berufsgenossenschaftliche Vorschrift für Sicherheit und
Gesundheit bei der Arbeit (BG-Vorschrift) tritt am 01. April 1999 in
Kraft.

G e n e h m i g u n g

Die vorstehende Berufsgenossenschaftliche Vorschrift für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit (BG-Vorschrift) „Umgang mit Gefahrstoffen“ (BGV B 1) wird genehmigt.

Bonn, 02. Feb. 1999

Az.: III c 1 - 35152 - 8 - (13) - 34124 - 2



Das Bundesministerium für Arbeit
und Sozialordnung
im Auftrag
Becker

Veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 62 vom 31. März 1999.

